

## § 26

# Der allgemeine Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

Von Emanuel V. Towfigh

I. „Religionsgemeinschaft“ als Rechtsstatus	1–17
1. Religion	6–7
2. Gemeinschaft	8–10
3. Religionsbezogenheit der Gemeinschaft	11–12
4. Einheitlichkeit des Begriffs	13–15
5. Deutungs- und Feststellungshoheit über die Begriffsmerkmale	16–17
II. Funktionen des Status	18–26
1. Tatbestandsvoraussetzung für Privilegierungen	19–20
2. Kollisionsordnung für säkulares und religiöses Recht	21–26
III. Rechtsstatus und Rechtsfähigkeit	27–35
1. Erwerb der Rechtsfähigkeit	27–31
a) Numerus Clausus der Rechtsformen	28–30
b) Durch den Rechtsstatus gerechtfertigte Differenzierungen	31
2. Verlust der Rechtsfähigkeit	32–35

## I. „Religionsgemeinschaft“ als Rechtsstatus

- 1 Religionsgemeinschaften<sup>1</sup> sind zentraler Bestandteil des religiösen Lebens des Einzelnen. Vielfach ist die gemeinschaftliche Religionsausübung zentraler Bestandteil der individuellen religiösen Praxis, und vielfach wacht die verfasste Gemeinschaft über die Einhaltung religiöser Normen. Diese Normen tangieren und regeln die Lebensführung der Gläubigen so umfassend wie sonst nur das staatliche Recht. Die Verfassung erkennt diese Bedeutung der Religionsgemeinschaften an und schützt sie über Art. 4 GG, der die Religionsfreiheit folgerichtig sowohl individuell wie kollektiv garantiert.<sup>2</sup> In der kollektiven Dimension wird die religiöse Vereinigungsfreiheit gewährleistet, die Gläubigen die Möglichkeit gibt, sich zum Zwecke der gemeinsamen Religionsausübung zu organisieren.
- 2 An den Begriff der Religionsgemeinschaft<sup>3</sup> knüpfen Verfassung und einfaches Recht zahlreiche Vergünstigungen, ohne dass es sich deshalb um einen formalen Rechtsstatus oder eine eigene Rechtsform handeln würde. Dieser „allgemeine Rechtsstatus“ privilegiert Religi-

---

Der Beitrag wurde auf dem Stand vom September 2018 abgeschlossen.

<sup>1</sup> Die hier getroffenen Aussagen gelten *mutatis mutandis* auch für Weltanschauungen und Weltanschauungsgemeinschaften, der Fokus der vorliegenden Ausführungen liegt indessen auf Religion und Religionsgemeinschaften; vgl. *Hans Michael Heinig*, → § 14.

<sup>2</sup> *Hans Michael Heinig*, → § 14, Rn. 29–32; s. *Hermann Weber*, → § 19, Rn. 5–18.; dazu auch *Christian Hillgruber*, Hat das deutsche Staatskirchenrecht Bestand?, *KuR* 2018, S. 1 (6); vgl. auch *Johannes Kuntze*, Bürgerliche Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften. Studie über die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zu den römisch-katholischen, evangelischen, jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland, 2013, S. 76 ff.; 133 ff.; zur Einschränkung der Gewährleistungen der Religionsfreiheit vgl. *Markus Ogorek*, Religionsfreiheit – eine absolute Größe?, *KuR* 2017, S. 117 ff.

<sup>3</sup> Der über Art. 140 GG ins Grundgesetz inkorporierte und im hiesigen Kontext bedeutsame Art. 137 Abs. 2 WRV spricht von *Religionsgesellschaften*, während das Grundgesetz den Begriff der *Religionsgemeinschaft* benutzt; da mit diesen Begriffen jedoch keinerlei Bedeutungsunterschiede einhergehen, wird im Folgenden ausschließlich der Begriff der Religionsgemeinschaft Verwendung finden. Siehe auch *Stefan Koriath*, in: *Theodor Maunz / Günter Dürig* (Begr.), Grundgesetz Kommentar, 42. Erg.-Lfg. 2003, Art. 137 WRV, Rn. 13; *Christine Mertesdorf*, Weltanschauungsgemeinschaften. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung mit Darstellung einzelner Gemeinschaften, 2008, S. 247; *Kuntze*, Bürgerliche Mitgliedschaft (o. Fn. 2), S. 118 ff.; zu den Begrifflichkeiten im europäischen Primärrecht vgl. *Christian Waldhoff*, in: *Christian Calliess / Matthias Ruffert* (Hg.), *EUV / AEUV*, 5. Aufl. 2016, Rn. 18.

ongemeinschaften unabhängig von ihrer tatsächlichen Rechtsform – als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierte Religionsgemeinschaften können sich auf ihn genauso berufen wie privatrechtlich verfasste. Dabei ist zu betonen, dass mit der Qualifikation als „Religionsgemeinschaft“ nur jeweils aus einzelnen Normen abzuleitende Rechtsfolgen einhergehen, dass mit dem Begriff mithin, wie bei anderen rechtswissenschaftlich konstruierten Sammelbegriffen,<sup>4</sup> kein eigenständiger, von konkreten Normen losgelöster Bedeutungsgehalt verbunden ist – auch wenn die Rechtswirkungen hier dogmatisch zu einem allgemeinen Rechtsstatus verdichtet dargestellt werden, um durch die Systematisierung einen rechtswissenschaftlichen Mehrwert zu stiften.

Die an die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft anknüpfenden Vorrechte sollen die Religionsausübung des Einzelnen und in Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern.<sup>5</sup> Daraus folgt, dass sich Religionsgemeinschaften grundsätzlich innerhalb der für jegliche Art von (Personen-)Vereinigungen allgemein geltenden Normen des staatlichen Rechts organisieren können und müssen (dazu unten Rn. 27–30); in gewissem Umfang werden diese Regeln jedoch durch überlagerndes Verfassungsrecht modifiziert, um auf organisatorische Eigenheiten des Glaubens Rücksicht zu nehmen (dazu unten Rn. 31). Diese organisatorische Freiheit, aber auch die mit der Qualifizierung als Religionsgemeinschaft einhergehende Vielzahl an weiteren Rechtsfolgen führen dazu, dass der Frage, ob eine Gemeinschaft auch *Religions-Gemeinschaft* ist, nicht unerhebliche Bedeutung zukommt.

Um zu spezifizieren, welchen religiösen Gruppierungen dieser verfassungsrechtlich garantierte Grundstatus, dessen Voraussetzungen jedoch nicht ausdrücklich geregelt sind, nun zukommt – nicht jede Gemeinschaft, die dies von sich behauptet, kann als Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne qualifiziert werden – hat sich unter Einbeziehung des das Religionsverfassungsrecht prägenden Neutralitätsgebots, des Trennungsprinzips und des Diskriminierungsverbots<sup>6</sup> eine Begriffsbestimmung herauskristallisiert, über die

<sup>4</sup> Vgl. etwa für das Gebot religiöser und weltanschaulicher Neutralität *Emanuel V. Towfigh*, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai, 2006, S. 31 und für das Rechtsstaatsprinzip *ders.*, Komplexität und Normenklarheit, in: *Der Staat* 48 (2009), S. 29 (44) mit Fn. 80.

<sup>5</sup> *Alexander Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts (§ 138), in: *HStR*<sup>2</sup>, Bd. VI, 2001, Rn. 90; *Ralf Poscher*, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz, in: *Der Staat* 39 (2000), S. 49 (52).

<sup>6</sup> *S. Hans Michael Heinig*, → § 14, Rn. 100–103; s. *Christian Walter*, → § 18.

all jene Gemeinschaften, deren Religionsausübung der kollektiven Religionsfreiheit unterfällt, Schutz und Förderung der Verfassung erfahren sollen.<sup>7</sup> Die Merkmale der Definition, wie sie von Rechtsprechung und herrschender Meinung auch heute verwendet werden, gehen auf *Gerhard Anschütz* zurück, der in seiner Kommentierung zur Weimarer Reichsverfassung eine Religionsgemeinschaft als

„ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse [...] – für ein Gebiet [...] zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“<sup>8</sup>

bezeichnet.<sup>9</sup>

- 5 Damit eine Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft qualifiziert werden kann, muss es sich demnach um eine Religion handeln (dazu sogleich 1.), deren Anhänger sich in einer homogenen Gemeinschaft zusammengeschlossen haben (dazu 2.) und die sich der umfassenden Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben widmet (dazu 3.). Der Religionsgemeinschafts-Begriff ist über die Rechtsordnung hinweg grundsätzlich einheitlich zu verwenden (dazu 4.), die Prüfung seiner einzelnen Merkmale ist dem Staat nur in gewissen Grenzen möglich (dazu 5.).

## 1. Religion

- 6 Der Verfassungstext enthält keine Definition des Begriffs „Religion“.<sup>10</sup> Eine solche wird auch durch das Gebot staatlicher Neutralität erschwert, welches die inhaltliche Bewertung eines Religionsqualität beanspruchenden Phänomens durch den Staat im Prinzip verhindert.<sup>11</sup> In Abkehr von der „Kulturvölkerformel“, der zufolge der

<sup>7</sup> Towfigh, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 123.

<sup>8</sup> *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 137, 14. Aufl. 1933, S. 633.

<sup>9</sup> Statt vieler nur BVerwGE 123, 49 (54).

<sup>10</sup> *Elke Dorothea Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften. Verleihungsvoraussetzungen und Verfahren, 2001, S. 22; *Claus Dieter Classen*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung, 2003, S. 20; *Ino Augsberg*, Noli me tangere. Funktionale Aspekte der Religionsfreiheit, in: Der Staat 48 (2009), S. 239 (244). Für den Begriff der Weltanschauung *Hans Michael Heinig*, → § 14, Rn. 54, und *Mertesdorf*, Weltanschauungsgemeinschaften (o. Fn. 3), S. 89, 132.

<sup>11</sup> *Karl-Hermann Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, in: JZ 1998, S. 974 (978); *Michael Brenner*, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (1999), S. 265 (272 f.); s. auch *Christian Walter*, → § 18.

Schutzbereich des Art. 4 GG auf solche Glaubensrichtungen beschränkt sein sollte,

„die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet“<sup>12</sup>

haben, definiert die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung „Religion“ heute als eine

„mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens [...]; dabei legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende (,transzendente‘) Wirklichkeit zugrunde.“<sup>13</sup>

Dabei muss es sich „tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion [...] handeln.“<sup>14</sup> Diese Definition trägt der in den letzten Jahrzehnten auch in der Bundesrepublik zunehmenden Bedeutung nicht-christlicher Religionen Rechnung. Allerdings entziehen sich Gerichte häufig einer konkreten Antwort auf die Frage nach der Qualifizierung einer Glaubensüberzeugung als Religion.<sup>15</sup> Dies dürfte auf die dem Grundsatz der Neutralität geschuldete staatliche Inkompetenz in Religionsfragen einerseits und das dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zuzubilligende Gewicht andererseits zurückzuführen sein<sup>16</sup> – wengleich die bloße Behauptung der Anhänger, ihr Glaubenssystem sei Religion, für eine Qualifikation als Religion freilich nicht auszureichen vermag.<sup>17</sup>

7

<sup>12</sup> BVerfGE 12, 1 (4).

<sup>13</sup> BVerwGE 90, 112 (115).

<sup>14</sup> BVerfGE 83, 341 (353).

<sup>15</sup> *Kästner*, Religionsfreiheit (o. Fn. 11), S. 979 mit Verweis auf die Fälle der „Transzendentalen Meditation“ und „Scientology“; vgl. *Towfigh*, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 160; OLG Brandenburg, KuR 2017, 246 zur „Kirche des fliegenden Spaghettimonsters“.

<sup>16</sup> *Claus Dieter Classen*, Religionsrecht, 2006, Rn. 85; *Hans Michael Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und in der Europäischen Union, 2003, S. 52 ff.; *Josef Jurina*, Die Aufgaben des Staates im Staatskirchenrecht, in: KuR 2009, S. 207 (211); BVerfGE 83, 341 (354); zum Neutralitätsgebot *Stefan Huster*, Die Bedeutung des Neutralitätsgebotes für die verfassungstheoretische und verfassungsrechtliche Einordnung des Religionsrechts, in: Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, hg. von Hans Michael Heinig / Christian Walter, 2007, S. 107 ff.

<sup>17</sup> BVerfGE 83, 341 (354). Siehe dazu auch unter 5.

## 2. Gemeinschaft

- 8 Die an den Zusammenschluss natürlicher Personen zum Zweck der Pflege der Religion gestellten Anforderungen sind niedrigschwellig: Es genügt bereits, dass sich zwei Gläubige zu einer Gemeinschaft verbinden, und dass der in Deutschland ansässige und damit im Geltungsbereich des Grundgesetzes agierende Zusammenschluss ein Minimum organisatorischer Strukturen vorweisen kann.<sup>18</sup> Dabei kommt es noch nicht darauf an, dass diese Gemeinschaft eine bestimmte Rechtsform hat (dazu sogleich unten Rn. 27 ff.). Ein Minimum an Organisation ist aber auch nicht schon dadurch erfüllt, dass Menschen eine religiöse Überzeugung teilen, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Gemeinschaft als eigene, von anderen Vereinigungen abgrenzbare Vereinigung im allgemeinen Rechtsverkehr handlungsfähig sein kann.<sup>19</sup>
- 9 Den nächsten Punkt der Prüfung, ob es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt, markiert die Frage nach dem Vorliegen eines *re-*

---

<sup>18</sup> *Axel Freiherr von Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 116; *Bodo Pieroth*, Muslimische Gemeinschaften als Religionsgesellschaften nach deutschem Recht, in: Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, hg. von Janbernd Oebbecke, 2003, S. 109 (113); *Wiebke Hennig*, Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht, 2010, S. 91; *Hans Hofmann*, Die Religionsverfassung des Grundgesetzes im Zusammentreffen mit dem Islam, in: ZG 2009, S. 201 (212); *Jurina*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 16), S. 215; *Hillgruber*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 2), S. 14, erwartet daher eine Zunahme an – insb. muslimischen – Religionsgemeinschaften, welche „die formalen, organisatorischen Voraussetzungen des Körperschaftsstatus erfüllen werden [...]“; allgemein zur Mitgliedschaft in christlichen, jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland, siehe *Kuntze*, Bürgerliche Mitgliedschaft (o. Fn. 2), S. 201 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, KuR 2017, S. 58 (61). Im Februar 2017 hat die Konferenz der Chefin und der Chefs der Senats- und Staatskanzleien einen „Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ der für Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen. Dieser Leitfaden berücksichtigt die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und soll fortan als rechtliche Grundlage für Verleihungen des Körperschaftsstatus gelten. Dieser Leitfaden wurde etwa vom Hessischen Kultusministerium im hess. StAnz. und von weiteren Ministerien in den offiziellen Amts- und Ministerialblättern veröffentlicht. Dazu *Stefan Muckel*, Körperschaftsstatus im 21. Jahrhundert – Anachronismus oder Zukunftsmodell?, in: ZevKR 63 (2018), S. 30 (31).

ligiösen Konsenses.<sup>20</sup> Auch hier sind eingedenk staatlicher Inkompetenz keine hohen Anforderungen an die Homogenität der Gruppe zu stellen. Die Ausprägung verschiedener Bekenntnisse innerhalb einer Religionsgemeinschaft ist ebenso unschädlich wie Uneinigkeit in theologischen Fragen, solange über die religiösen Grundüberzeugungen Einigkeit herrscht.<sup>21</sup> So sind etwa sowohl die unierten Landeskirchen als auch islamische Gemeinschaften, in denen sich Sunniten und Schiiten gemeinsam zur Religionsausübung verbunden haben, als homogene Gemeinschaften zu qualifizieren. „Homogenität“ oder „religiöser Konsens“ stellen mithin kein trennscharfes Kriterium dar, so dass sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung durchaus vorstellen lassen;<sup>22</sup> soweit ersichtlich hat es in der Praxis hier aber bislang keine Probleme gegeben.

Ferner hat – insbesondere im Zusammenhang mit islamischen Gemeinschaften – die Frage Bedeutung erlangt, ob es sich zwingend um einen Zusammenschluss *natürlicher Personen* handeln muss, oder ob etwa auch Dachverbände (also allein oder überwiegend aus juristischen Personen bestehende Organisationen) oder „Religionsanstalten“ (also nicht durch ein Mitgliedschafts-, sondern durch ein Benutzungsverhältnis der Gläubigen charakterisierte Vereinigungen) Religionsgemeinschaft sein können:<sup>23</sup> Verfügen solche Organisationen über ein „personales Substrat“, das (zurückgehend auf die *Anschütz*'sche Definition und das Preußische Allgemeine Landrecht sowie im Hinblick auf den grundrechtlich aufgeladenen Gehalt der mit der Religionsgemeinschaftsqualität verbundenen Gewährleistun-

10

---

<sup>20</sup> *Classen*, Religionsfreiheit (o. Fn. 10), S. 25; *Bodo Pieroth/Christoph Görisch*, Was ist eine „Religionsgemeinschaft“?, in: JuS 2002, S. 937 (938); *Stefan Muckel*, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft? Überlegungen zum Begriff der Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Dachverbände, in: *Recht in Kirche und Staat. Festschrift für Joseph Listl*, hg. von Wilhelm Rees, 2004, S. 715 (728); *Heinig*, Religionsgesellschaften (o. Fn. 16), S. 70.

<sup>21</sup> Dazu BVerwGE 123, 49 (56 f.); *Christian Hillgruber*, Islamische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts? – Voraussetzungen und (Rechts-)Folgen, in: KuR 2011, S. 225 (232); *Muckel*, Religionsgemeinschaft (o. Fn. 20), S. 728; *Poscher*, Totalität (o. Fn. 5), S. 60.

<sup>22</sup> Vgl. *Karl-Heinz Ladeur/Ino Augsberg*, Toleranz – Religion – Recht. Die Herausforderung des „neutralen“ Staates durch neue Formen von Religiosität in der postmodernen Gesellschaft, 2007, S. 96 f., wobei diese wohl das Gebot staatlicher Neutralität zu gering gewichten.

<sup>23</sup> Vor dem Zweiten Vaticanum verstand sich auch die katholische Kirche als anstaltliche Organisation, vgl. *Hermann Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, in: ZevKR 34 (1989), S. 337 (347).

gen) bisweilen als Voraussetzung für die Qualifikation einer Religionsgemeinschaft betrachtet wird?<sup>24</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage insoweit einer Klärung zugeführt, als nach seiner Rechtsprechung Dachverbände als Religionsgemeinschaft anzuerkennen sind, wenn sie sich – worauf noch genauer einzugehen sein wird – der umfassenden Pflege des religiösen Lebens widmen, und wenn ihr Wirken in Abgrenzung zu dem religiöser Vereine nicht nur Teilbereiche des religiösen Lebens ihrer Mitglieder tangiert.<sup>25</sup> Sind die Tätigkeiten des Dachverbandes „in der Weise auf die Gläubigen in den örtlichen Vereinen bezogen“, dass sie sich „als Teil eines gemeinsamen, alle diese Gläubigen umfassenden Glaubensvollzugs“ darstellen, so sei eine Rückbindung an natürliche Personen auf der Ebene der Mitgliedsvereine erreicht und das erforderliche personale Substrat werde auch an den Dachverband vermittelt.<sup>26</sup> Das Gericht hat die Frage nach der Unmittelbarkeit des personalen Substrats damit letztlich in eine Frage nach der Religionsbezogenheit der Gemeinschaft umgedeutet (dazu unten 3.). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein unmittelbares personales Substrat nicht verlangt werden kann, und dass wohl auch eine anstaltliche Ausgestaltung der „Zugehörigkeit“ zu einer Gemeinschaft der Qualifikation als Religionsgemeinschaft nicht entgegensteht. Das ist schon deshalb richtig, weil Religionsausübung ohne Menschen undenkbar ist, so dass jede

<sup>24</sup> *Muckel*, Religionsgemeinschaft (o. Fn. 20), S. 736 f.; *Towfigh*, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 128 f.

<sup>25</sup> BVerwGE 123, 49 (57). Es beendete damit eine langanhaltende Diskussion in der Literatur (s. ausführlich *Muckel*, Religionsgemeinschaft [o. Fn. 20], S. 736 ff; so nun auch der Leitfaden [o. Fn. 19], S. 62 f.) und eine uneinheitliche Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. etwa OVG Berlin, in: NVwZ 1999, S. 786 [788]; OVG Münster, in: NVwZ-RR 2004, S. 492 [494]) zur grundsätzlichen Fähigkeit von Dachverbänden, Religionsgemeinschaft im Sinne der Verfassung sein zu können; vgl. hierzu umfassend *Towfigh*, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 127 f.

<sup>26</sup> BVerwGE 123, 49 (60); vgl. auch *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 253; *Heinig*, Religionsgesellschaften (o. Fn. 16), S. 70; *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften (o. Fn. 18), S. 97; *Christian Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, hg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Band I, 2010, Gutachten D, S. 78; *Emanuel V. Towfigh*, Religionsunterricht an staatlichen Schulen. Zum Erkenntnisstand nach dem Urteil des BVerwG vom 23. Februar 2005, in: NWVBl 2006, S. 131 (132); a. A. *Christian Hillgruber*, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, in: JZ 1999, S. 538 (545); *Janbernd Oebbbecke*, Die rechtliche Ordnung des islamischen Religionsunterrichts in Deutschland – Stand und Perspektiven, in: EssGespr. 49 (2016), S. 153 (167).

Religionsgemeinschaft denknotwendig auch ein personales Substrat hat; soweit Menschen ihren Glauben innerhalb organisatorischer Strukturen ausüben, sind diese Strukturen als Religionsgemeinschaft zu privilegieren, auf die konkrete Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse darf es dagegen nicht ankommen.<sup>27</sup>

### 3. Religionsbezogenheit der Gemeinschaft

Weitere Voraussetzung für die Qualifikation als Religionsgemeinschaft ist, dass die Gemeinschaft auf die Ausübung und Pflege des gemeinsamen Bekenntnisses ausgerichtet ist – oder kurz: die Religionsbezogenheit der Gemeinschaft. In Abgrenzung zum religiösen Verein, der sich lediglich der Erfüllung einer Teilaufgabe des religiösen Lebens verpflichtet, ist bei einer Religionsgemeinschaft die Aufgabenerfüllung umfassend und bezieht sämtliche Aspekte des religiösen Lebens einer Religionsgemeinschaft ein.<sup>28</sup> Zu diesen können neben kultischen Aufgaben und der Pflege des gemeinsamen Bekenntnisses auch soziale Aufgaben der Gemeinschaft gehören, die je nach Organisationsstruktur der Gemeinschaft jedoch von ihren Untergliederungen wahrgenommen werden können; wichtig ist allein, dass die Religionsgemeinschaft sich der Gesamtheit dieser Aufgaben verpflichtet sieht und diese maßgeblich ausführt bzw. die Ausführung koordiniert und verantwortet.<sup>29</sup> Religiöse Vereinigungen und Untergliederungen der Gemeinschaft, die zum Beispiel als Träger einer sozialen Einrichtung eine Teilaufgabe wahrnehmen und damit

11

---

<sup>27</sup> *Towfigh*, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 132; kritisch dazu wohl *Hans Michael Heinig*, Diskussionsbeitrag, in: *EssGespr.* 49 (2016), S. 179 (183).

<sup>28</sup> *Poscher*, Totalität (o. Fn. 5), S. 59; *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften (o. Fn. 18), S. 94; *Heinig*, Religionsgesellschaften (o. Fn. 16), S. 69; *Stefan Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, 2004, S. 230 f.; vgl. auch Leitfaden (o. Fn. 19), S. 60 f.; ferner *Achim Janssen*, Aspekte des Status von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 2017, S. 122 ff.; zur Abgrenzung der Begriffe Religionsgemeinschaft und religiöser Verein im europäisches Primärrecht, siehe *Claus Dieter Classen*, in: *Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf/Martin Nettesheim* (Hg.), *Das Recht der Europäischen Union*, 63. Erg.-Lfg. Dezember 2017, AEUV, Art. 17, Rn. 27 m. w. N.

<sup>29</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (57); *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften (o. Fn. 18), S. 94; *Heinig*, Religionsgesellschaften (o. Fn. 16), S. 69; *Poscher*, Totalität (o. Fn. 5), S. 59; *Towfigh*, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 137; *Piero*, Muslimische Gemeinschaften (o. Fn. 18), S. 114; *Korioth*, in: *Maunz/Dürig* (o. Fn. 3), Art. 137 WRV, Rn. 14.

zur Erfüllung einzelner Ziele einer Religionsgemeinschaft beitragen, sind also gerade keine Religionsgemeinschaft, da sie schon ihrem Anspruch nach nicht sämtliche Aspekte des religiösen Lebens umfassen.<sup>30</sup> Für die bereits angesprochenen Dachverbände bedeutet dies, dass die religiöse Praxis (auch) auf Dachverbandsebene ihren Platz haben muss, die Aufgaben des Dachverbandes dürfen sich also nicht etwa in logistisch-organisatorischen Angelegenheiten für die Mitgliedervereine erschöpfen. Auch darf der Dachverband sich nicht lediglich aus verschiedenen religiösen Vereinen, die unterschiedliche Fachbereiche abdecken, aber jeweils nur partiell die Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel haben, zusammensetzen.<sup>31</sup>

- 12 Nicht als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren sind ferner solche Organisationen, die überwiegend wirtschaftliche, politische oder andere nicht-religiöse Zwecke verfolgen.<sup>32</sup> So wird die Religionsbezogenheit der Gemeinschaft etwa bei den „Jugendreligionen“ und der Scientology-Kirche wegen ihrer umfassenden wirtschaftlichen Tätigkeiten immer wieder in Frage gestellt.<sup>33</sup> Nach der herrschenden „Schwerpunkttheorie“ ist bei der Beurteilung der Zwecke einer Gemeinschaft darauf abzustellen, ob der Schwerpunkt der Betätigung in der Förderung und Pflege des religiösen Konsenses zu finden ist, oder ob die wirtschaftliche Betätigung im Zentrum der Tätigkeiten der Gemeinschaft steht;<sup>34</sup> es wird also von den Aktivitäten auf den Zweck geschlossen. Gerichte haben eine Neigung, sich angesichts

<sup>30</sup> *Classen*, Religionsrecht (o. Fn. 16), Rn. 243; *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 18), S. 125.

<sup>31</sup> BVerwGE 123, 49 (60 f.); vgl. auch *Oebbecke*, Islamischer Religionsunterricht (o. Fn. 26), S. 167 f.; das OVG Münster (OVG Münster, U. v. 09.11.2017, Az. 19 A 997/02) kam nunmehr dem Auftrag des BVerwG aus dem genannten Urteil nach und hat die vom BVerwG entwickelten Grundsätze auf den Zentralrat der Muslime und den Islamrat für Deutschland angewendet mit dem Ergebnis, dass die islamischen Dachverbände die Voraussetzungen nicht erfüllten und somit keine Religionsgemeinschaften seien, vgl. *Vera Niestegge*, Dachverbandsorganisationen als Religionsgemeinschaften?, KuR 2018, S. 140 ff.; vgl. auch Leitfaden (o. Fn. 19), S. 63.

<sup>32</sup> *Martin Morlok*, in: Horst Dreier (Hg.), GG-Kommentar, Band III, 2. Aufl. 2008, Art. 137 WRV, Rn. 37.

<sup>33</sup> *Arnd Diringer*, Wirtschaftliche Betätigung und grundrechtlicher Schutz von Jugendreligionen, in: NVwZ 2004, S. 1312 (1313).

<sup>34</sup> *Diringer*, ebd., S. 1313; *ders.*, Der grundrechtliche Schutz von sog. Jugendreligionen – Zur Diskussion um den Begriff der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, bezogen auf neue religiöse und parareligiöse Bewegungen, in: BayVBl 2005, S. 97 (103); *Jörg Müller-Volbehr*, Die sogenannten Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit, in: EssGespr. 19 (1985), S. 111 (120 f.); *Poscher*, Totalität (o. Fn. 5), S. 64.

eines solch vagen Maßstabs einer komplizierten Sachverhaltsvermittlung und damit einer klaren Stellungnahme zu entziehen.<sup>35</sup> Eine wirtschaftliche Vermarktung der Glaubenslehre oder von „Techniken“, die nach objektiver Betrachtung vor allem auf den wirtschaftlichen Erfolg gerichtet sind und nicht die gemeinsame Glaubensbezeugung zum Kern haben, kann nicht Religionsausübung im Sinne der Verfassung sein; die Vereinigung zu einem solchen Zwecke vermag damit keine Religionsgemeinschaft zu konstituieren.<sup>36</sup> Freilich ist umgekehrt eine erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung allein noch kein Grund, einer Gemeinschaft ihre Religionsbezogenheit abzusprechen: Jede Gemeinschaft bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihrer Organisation finanzieller Mittel, die sie nach ihren eigenen Vorstellungen und garantiert durch ihr Selbstbestimmungsrecht etwa durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder auf andere Weise erwirtschaften kann.

#### 4. Einheitlichkeit des Begriffs

Der Begriff der Religionsgemeinschaft findet sich an zahlreichen Stellen des Verfassungs- und des einfachen Rechts. Als Tatbestandsvoraussetzung für Religionsgemeinschaften gewährte Privilegien haben sich zum Teil vom hier dargestellten verfassungsrechtlichen Grundstatus abweichende Anforderungen ausgeprägt, die eine Gemeinschaft zu erfüllen hat, um in den Genuss der Gewährleistungen zu kommen. Prominente Beispiele sind die Durchführung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen, die Verleihung der Körperschaftsrechte oder das betäubungslose rituelle Schlachten (Schächten).

Dabei handelt es sich nicht um funktionsdifferente Auslegungen des Begriffs der Religionsgemeinschaft, sondern um neben diesen

13

14

<sup>35</sup> Vgl. etwa die Rechtsprechung zu Scientology: BVerwG, in: NJW 1998, S. 1166 ff.; VGH Mannheim, in: NVwZ-RR 2004, S. 904 ff. (m. Anmerkung Ulrich Segna, Die Scientology-Church: (k)ein wirtschaftlicher Verein?, in: NVwZ 2004, S. 1446 ff.); VG Stuttgart, in: NVwZ-RR 2000, S. 612 ff. und NVwZ 1994, S. 612; VG Hamburg, in: NJW 1996, S. 3363 ff.; ausführlich auch Diringer, Jugendreligionen (o. Fn. 33), S. 1314; ders., Jugendreligionen (o. Fn. 34), S. 97 ff.; Müller-Volbehr, Jugendreligionen (o. Fn. 34), S. 120 f.; von Campenhausen / de Wall, Staatskirchenrecht (o. Fn. 18), S. 117; Poscher, Totalität (o. Fn. 5), S. 64.

<sup>36</sup> von Campenhausen / de Wall, Staatskirchenrecht (o. Fn. 18), S. 117; Diringer, Betätigung (o. Fn. 33), S. 1313; Leitfaden (o. Fn. 19), S. 60.

tretende besondere Tatbestandsvoraussetzungen.<sup>37</sup> So stellte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts in staatlichen Schulen zwar einerseits fest, dass Religionsunterricht grundsätzlich durch alle Religionsgemeinschaften, unabhängig von ihrer konkreten Organisationsform, erteilt werden könne.<sup>38</sup> Allerdings leitet es aus dem Tatbestandsmerkmal des „ordentlichen Lehrfachs“ zusätzliche, über den allgemeinen Rechtsstatus hinausgehende Erfordernisse an Religionsgemeinschaften ab, die Religionsunterricht erteilen wollen, vor allem die Organisationsstruktur und die Regelung der Mitgliedschaftsverhältnisse der Gemeinschaft betreffend.<sup>39</sup> In seinem Urteil zum Schächten hat das Bundesverwaltungsgericht einer funktionsdiffernten Auslegung des Begriffs der Religionsgemeinschaft ebenfalls eine Absage erteilt und ausgeführt, dass in § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) mit dem Begriff der Religionsgemeinschaft nicht eine Gemeinschaft gemeint sei, welche im Sinne des Art. 137 Abs. 5 WRV die Voraussetzungen für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfülle oder gemäß Art. 7 Abs. 3 GG berechtigt sei, Religionsunterricht zu erteilen; vielmehr sei für die Bewilligung der Ausnahme des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG ausreichend, „dass der Antragsteller einer Gruppe von Menschen angehört, die eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet.“<sup>40</sup>

- 15 Daraus folgt, dass der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich ein einheitlicher Begriff der Religionsgemeinschaft zugrunde liegt. Unterschiede beruhen nicht auf verschiedenen Begriffen der Religionsgemeinschaft, sondern sind Ausdruck des Zusammenspiels der verschiedenen Tatbestandsmerkmale einer Norm.<sup>41</sup>

<sup>37</sup> *Pieroth / Görisch*, Religionsgemeinschaft (o. Fn. 20), S. 940; *Towfigh*, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 136.

<sup>38</sup> BVerwG, in: NJW 2005, S. 2101 (2107).

<sup>39</sup> Damit werden die Voraussetzungen zur Erteilung des Religionsunterrichts an die Voraussetzungen zur Verleihung der Körperschaftsrechte angelehert; kritisch dazu *Towfigh*, Religionsunterricht (o. Fn. 26), S. 135.

<sup>40</sup> BVerfG, in: NJW 2002, S. 663 (665).

<sup>41</sup> Vgl. auch *Emanuel V. Towfigh*, Walter, Christian / von Ungern-Sternberg, Antje / Lorentz, Stephan: Die „Zweitverleihung“ des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, in: ZevKR 2013, S. 423 (426).

## 5. Deutungs- und Feststellungshoheit über die Begriffsmerkmale

Die Einordnung einer Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft lässt sich nicht anhand statischer Maßstäbe vornehmen, sondern erfordert eine sorgfältige Einschätzung und Beurteilung der jeweiligen Besonderheiten und Eigenheiten der in Rede stehenden Gemeinschaft.<sup>42</sup> Der Staat kann wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität die Antworten auf innerreligiöse Fragen nicht „definieren“ oder womöglich durch eigene Auslegung der Glaubenslehre ermitteln; vielmehr ist er zu großer Zurückhaltung verpflichtet und es ist ihm verwehrt, *außerrechtlich* wertende Aussagen zu treffen, etwa über den Anspruch eines Glaubenssystems „Religion“ zu sein. Das erschwert jedenfalls hinsichtlich religiös motivierter Organisationsfragen die Einschätzung und Beurteilung der Erfüllung der Merkmale des Begriffs der Religionsgemeinschaft. Dennoch ist aufgrund der sich aus der *rechtlichen* Qualifizierung als Religionsgemeinschaft ergebenden Privilegien und Rechtsfolgen eine Beurteilung durch den Staat unausweichlich.

16

Den staatlichen Organen – letztlich vor allem den Gerichten – obliegt im Streitfall die Entscheidung, ob eine Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren ist. Bei der vollständigen inhaltlichen Überprüfung behördlicher Entscheidungen haben sich die Gerichte an Sinn und Zweck der verfassungsrechtlich verbürgten Religionsfreiheit und dem daraus folgenden – weit von einer konkreten Definition entfernten – Begriff der Religion zu orientieren.<sup>43</sup> Ausgangspunkt ihrer Betrachtung ist das Selbstverständnis der Gemeinschaft, welches einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen ist.<sup>44</sup> Dies soll auch und gerade dazu dienen, zu klären, ob die Glaubenslehre der Gemeinschaft lediglich als ein Vorwand für die Verwirklichung anderer, insbesondere wirtschaftlicher, Ziele dient.<sup>45</sup> Das Bundesverfassungsgericht prägte die Formulierung, dass allein

17

---

<sup>42</sup> So auch der Leitfaden (o. Fn. 19), S. 60.

<sup>43</sup> BVerfGE 83, 341 (353).

<sup>44</sup> BVerfGE 108, 282 (299); *Christian Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag, hg. von Stefan Muckel, 2003, S. 297 (315); *Ino Augsberg*, Die Zulässigkeit des Arbeitskampfs in kirchlichen Einrichtungen aus Sicht des Verfassungsrechts, SAE 2012, S. 11 (13); *Kästner*, Religionsfreiheit (o. Fn. 11), S. 978.

<sup>45</sup> Vgl. BVerwGE 90, 112, 118.

„die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG“

nicht zu rechtfertigen vermöge; vielmehr müsse es sich „tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln.“<sup>46</sup> Damit wird der „Innensicht“ der Religionsgemeinschaft gleichsam eine „Außensicht“ des Staates auf die Religionsgemeinschaft gegenübergestellt, bei der der Staat die von der Gemeinschaft ins Feld geführten religiösen Inhalte auf ihren geistigen Gehalt hin untersucht und einordnet. Eine Bewertung im Sinne von „richtig“ oder „falsch“ verbietet sich gleichwohl, auch dürfen als Maßstäbe nicht die Errungenschaften oder sittlichen Grundwerte des abendländischen Kulturkreises gelten.<sup>47</sup> Es ist eine der mit dem offenen und zugewandten Umgang des deutschen Verfassungsrechts mit Religion einhergehenden Herausforderungen, dass den handelnden Akteuren gerade hier der Spagat zwischen neutraler und wertfreier Ausfüllung interpretationsbedürftiger säkularer Rechtsbegriffe und der Gewährung verfassungsrechtlicher verbürgter Rechte gelingen muss. Dabei legt die grundrechtliche Dimension eine Auslegung und Anwendung des Rechts nahe, die im Zweifel *pro libertate* ausfällt.

## II. Funktionen des Status

- 18 Das Grundgesetz knüpft aufgrund Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2, 3 S. 1 WRV<sup>48</sup> bereits an den Status „Religionsgemeinschaft“ eine Reihe von Vorzügen, die unabhängig von der konkreten Rechtsform gleichermaßen allen Vereinigungen gewährt sind, die sich auf den allgemeinen Rechtsstatus der Religionsgemeinschaft berufen können.<sup>49</sup>

<sup>46</sup> BVerfGE 83, 341 (353).

<sup>47</sup> *Heinig*, Religionsgesellschaften (o. Fn. 16), S. 64; *Ute Sacksofsky*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, in: VVDStRL 68 (2008), S. 7 (17); *Jurina*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 16), S. 211.

<sup>48</sup> Zur Rolle des Art. 9 GG in diesem Zusammenhang vgl. *Hermann Weber*, → § 19, Rn. 5–14.

<sup>49</sup> *von Campenhausen / de Wall*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 18), S. 103, 119; so wohl auch *Janbernd Oebbecke*, Islamischer Religionsunterricht (o. Fn. 26), S. 166; vgl. auch die Übersicht (mit zahlreichen Gesetzestexten; allerdings vorrangig für korporierte Religionsgemeinschaften) bei *Janssen*, Religions-

## 1. Tatbestandsvoraussetzung für Privilegierungen

Das Tatbestandsmerkmal „Religionsgemeinschaft“ findet sich in einer Vielzahl verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Normen und verschafft den als solche qualifizierten Vereinigungen Zugang zu Privilegien, die über die bloße Duldung religiöser Besonderheiten hinausgehen und mannigfaltige praktische Konsequenzen für das Wirken der Gemeinschaft und des religiösen Lebens des einzelnen Gläubigen nach sich ziehen.<sup>50</sup> So gibt Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG Religionsgemeinschaften das Recht, Religionsunterricht durchzuführen.<sup>51</sup> Art. 141 WRV ermöglicht Religionsgemeinschaften, im Heer, in Krankenhäusern, in Gefängnissen oder sonstigen öffentlichen Anstalten seelsorgerisch tätig zu sein.<sup>52</sup> Das öffentliche Baurecht und insbesondere die Vorschriften zur Bauleitplanung sehen ihrerseits Privilegierungen vor, die sicherstellen sollen, dass die religionsgemeinschaftlichen Belange bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.<sup>53</sup> Die BauNVO ermöglicht die Errichtung von „Anlagen für kirchliche Zwecke“ in allen Baugebieten – und schließt trotz des Wortlautes nicht-christliche Religionsgemeinschaften nicht aus; weitergehende Privilegierungen sieht das Baurecht für Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus vor.<sup>54</sup> § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erlaubt Religionsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen das betäu-

19

---

gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (o. Fn. 28), S. 112 ff.

<sup>50</sup> Janbernd Oebbecke, *Tua res agitur*, in: Kirche in der Minderheit, hg. von Wilhelm Geerlings/Thomas Sternberg, 2004, S. 104 (109).

<sup>51</sup> S. o. auch I. 5.; Markus Ogorek, → § 44, Rn. 40–46. Ausführlich zu islamischem Religionsunterricht: Martin Heckel, *Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem*, 2002; Ladeur/Augsberg, *Toleranz – Religion – Recht* (o. Fn. 22), S. 92; Oebbecke, *Tua res agitur* (o. Fn. 50), S. 121; ders., *Islamischer Religionsunterricht* (o. Fn. 26), S. 156 ff., mit einer Übersicht über die Unterrichtsangebote für muslimische Schülerinnen und Schüler; Muckel, *Religionsgemeinschaft* (o. Fn. 20), S. 715 ff.

<sup>52</sup> S. Koriath, in: Maunz/Dürig (o. Fn. 3), Art. 141 WRV, Rn. 3; Arno Schilberg, → § 56.

<sup>53</sup> Classen, *Religionsrecht* (o. Fn. 16), Rn. 383 f.

<sup>54</sup> Vgl. etwa § 1 Abs. 6 Nr. 6 und § 26 Nr. 2b BauGB; inwiefern die Privilegierungen durch verfassungskonforme Auslegung auf alle Religionsgemeinschaften auszuweiten sind, ist bislang nicht abschließend geklärt (vgl. BVerwG, in: NWVBl. 1994, S. 282 und Janbernd Oebbecke, *Das deutsche Recht und der Islam*, in: Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft: Probleme im Alltag – Hintergründe – Antworten, hg. von Adel Theodor Khoury/Peter Heine/Janbernd Oebbecke, 2000, S. 287 [299]). Zum Ganzen Ansgar Hense, → § 65, Rn. 28–39.

bungslose Schlachten (Schächten) von Tieren.<sup>55</sup> Treten Religionsgemeinschaften als Arbeitgeber auf, so sind sie zwar grundsätzlich auf das staatliche Arbeitsrecht verwiesen, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV<sup>56</sup> ermöglicht aber Modifizierungen, welche den Besonderheiten von Religionsgemeinschaften als „Tendenzbetrieben“ Rechnung tragen und beispielsweise erlauben, Loyalitätspflichten für ihre Mitarbeiter zu etablieren.<sup>57</sup> Weitere Privilegien finden sich im Immissionschutzrecht, etwa hinsichtlich des Glockengeläuts und des *Azan* (Ruf des *Muezzin* zum Gebet).<sup>58</sup> Schließlich finden sich im Steuerrecht Vergünstigungen, die Religionsgemeinschaften unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform zugutekommen können. Zwar sind Religionsgemeinschaften nicht generell steuerrechtlich begünstigt, sie können aber gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO wegen der Förderung der Religion als gemeinnützig anerkannt werden und sind infolgedessen von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), der Erbschaft- und Schenkungssteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG) und der Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG) befreit. Auch Leistungen Dritter zugunsten einer Religionsgemeinschaft sind gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 EStG in begrenzter Höhe als Sonderausgaben abziehbar.<sup>59</sup>

20 Ein neueres Beispiel für eine privilegierte Behandlung von Religionsgemeinschaften findet sich in § 1631d BGB. Als Antwort auf ein Urteil des Landgerichts Köln<sup>60</sup>, welches eine religiös begründete Be-

<sup>55</sup> BVerfGE 104, 337; kritisch zur Rechtsprechung des BVerfG *Karl-Hermann Kästner*, Das tierschutzrechtliche Verbot des Schächten aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: JZ 2002, S. 491 ff.; *Stefan Kirchner / Nafisa Yeasmin*, Ein Recht auf Schächten? Tierschutz und Religionsfreiheit in der EMRK aus nordeuropäischer Sicht, KuR 2018, 114 ff.; vgl. zu diesem und weiteren Beispielen auch *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 26), Rn. 132 ff.; *von Campenhausen / de Wall*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 18), S. 57; ferner bereits oben I. 5.

<sup>56</sup> Dazu unten 2.; *Stefan Koriath*, → § 16.

<sup>57</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 26), Rn. 188 ff.; *Classen*, Religionsrecht (o. Fn. 16), Rn. 358 f.; s. *Jacob Jousen*, → § 57, Rn. 78–105; *Hendrik Munsonius*, → § 58; *Gregor Thüsing*, → § 59.

<sup>58</sup> S. *Ansgar Hense*, → § 65, Rn. 47–50.

<sup>59</sup> S. *Michael Droege*, → § 74, Rn. 39–41. – Aus der primärrechtlichen Perspektive des Art. 107 AEUV handelt es sich bei diesen steuerlichen Privilegierungen auch nicht um unzulässige staatliche Beihilfen: Die Teile der Religionsgemeinschaften, die unternehmerisch tätig sind, werden von den Privilegierungen von vornherein nicht erfasst, unabhängig davon, ob sie rechtlich verselbstständigt sind oder nicht; vgl. hierzu EuGH, U. v. 27.6.2017, Rs. C-74/16 (Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania) m. Anm. *Felix Hammer*, KuR 2017, S. 232 (234 f.).

<sup>60</sup> LG Köln, in: NJW 2012, S. 2128.

schneidung eines minderjährigen Jungen als rechtswidrige Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB qualifizierte, wurde diese Vorschrift in das BGB eingefügt.<sup>61</sup> Neben einer Stärkung des Elternrechts, auch in eine medizinisch nicht notwendige, aber nach den Regeln ärztlicher Kunst durchgeführte Beschneidung eines Jungen einwilligen zu dürfen, trägt § 1631d Abs. 2 BGB der Praxis Rechnung, dass Religionsgemeinschaften zum Teil die Beschneidungen durch Personen durchführen lassen, die über die entsprechenden medizinischen Fertigkeiten verfügen, ohne jedoch Arzt zu sein (etwa in jüdischen Gemeinden der *Mohel*).

## 2. Kollisionsordnung für säkulares und religiöses Recht

Die Wirkungen des allgemeinen Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften gehen aber weiter, sie überlagern andere Vorschriften des staatlichen Rechts bisweilen auch dort, wo „Religionsgemeinschaft“ nicht ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal etabliert ist. Das hängt damit zusammen, dass der Anspruch der Religion, das Leben der Gläubigen und der Gemeinschaft nicht nur partiell, sondern universell zu regeln und zu beeinflussen, gleichsam in Konkurrenz zur Aufgabe des Staates steht, durch seine Rechtsordnung die Wohlfahrt aller Bürger zu gewährleisten. Das führt dazu, dass sich religiöse und staatliche Rechtsordnung auf eine Weise gegenüber treten können, dass jede für sich Vorrang beansprucht, so dass sich für den Normadressaten – den gläubigen Bürger – Normkollisionen ergeben. Der allgemeine Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften hilft dann die Orte zu identifizieren, an denen andere, weniger stark grundrechtlich aufgeladene staatliche Rechtsnormen zugunsten individueller oder kollektiver Religionsausübung zurücktreten, indem Rechtsnormen des staatlichen Rechts religiös motiviertes Verhalten privilegieren.

Die Qualifizierung einer religiösen Organisation als Religionsgemeinschaft ist ein wichtiges Mittel zur Handhabung derartiger Kollisionen, denn die inhärenten Gewährleistungen verdichten sich im Begriff der Religionsgemeinschaft zu einem (staatlichen) Kollisionsrecht, das die Normen der staatlichen und der religiösen Rechtsordnung in Ausgleich zu bringen vermag. Neben Art. 4 GG und seinen individuellen und kollektiven Gewährleistungsgehalten ist das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140

<sup>61</sup> BGBl. 2012 Teil I, S. 2749.

GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein wichtiger Baustein dieses Kollisionsrechts, weil es den Religionsgemeinschaften garantiert, dass sie ihre Angelegenheiten selbständig verwalten und vom Staat unabhängig wirken können.<sup>62</sup> Im Rahmen der Schranken des Art. 137 Abs. 3 WRV ist ein Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft und dem für alle geltenden Gesetz im Wege der Abwägung herbeizuführen.<sup>63</sup>

**23** Solange sich in solchen Konstellationen im Wesentlichen der Staat und die großen christlichen Kirchen gegenüber stehen, ist das Konfliktpotenzial – mittlerweile, nach langen Jahrhunderten des Kampfes – gering, weil viele Entwicklungen des Religionsverfassungsrechts gerade das Bemühen reflektieren, das Verhältnis zwischen Staat und Religion zu regeln und konfligierende Normbefehle in schonenden Ausgleich zu bringen. Mit der (auch und vor allem: religiösen) Pluralisierung entstehen indessen neuartige Konfliktlagen, und zwar sowohl auf der individuellen Ebene (etwa beim Kopftuch der Lehrerin im Schuldienst<sup>64</sup>) wie auf der kollektiv-organisatorischen Ebene (wenn beispielsweise die sakrale innere Ordnung einer Religionsgemeinschaft nicht mit den Anforderungen des säkularen Vereinsrechts vereinbar ist).

**24** So kann etwa die Regelung der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft Konfliktpotential mit der staatlichen Rechtsordnung bergen. Da es sich bei der Regelung der Mitgliedschaft um einen zentralen Bereich der eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft handelt, liegt die Verantwortung hierfür unmittelbar bei dieser; das Regelungsregime des allgemeinen Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften kann daher im Einzelfall andere Regelungen des staatlichen Rechts überlagern. So entscheidet die Religionsgemeinschaft autonom über die Voraussetzungen der Mitgliedschaft, die Art der Aufnahme und auch über Austritt bzw. Ausschluss. Der Staat hat sich mit Anforderungen an die rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaft und Gläubigen soweit wie möglich zurückzuhalten.<sup>65</sup> Deshalb brauchen Religionsgemeinschaften keine klassische mitgliedschaftliche Struktur aufzuweisen, die für den Staat eindeutig nachvollziehbar macht, wer ihr angehört.

<sup>62</sup> Zum Selbstbestimmungsrecht s. ausführlich *Stefan Koriath*, → § 16.

<sup>63</sup> *Morlok*, in: Dreier (o. Fn. 32), Art. 137 WRV, Rn. 63.

<sup>64</sup> Vgl. dazu *Oebbecke*, Islamischer Religionsunterricht (o. Fn. 26), S. 173 f. m. w. N.

<sup>65</sup> *Magen*, Körperschaftsstatus (o. Fn. 28), S. 269; *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften (o. Fn. 18), S. 90; *Classen*, Religionsfreiheit (o. Fn. 10), S. 74 f.

Eine solche Struktur ist, wie erörtert, keine Voraussetzung für die Qualifizierung als Religionsgemeinschaft, denn sie ist für die mit diesem allgemeinen Status einhergehenden, staatlich gewährten Vergünstigungen nicht erforderlich. Erst wenn es für staatliche Gewährleistungen darauf ankommt, die Mitgliedschaft zweifelsfrei feststellen zu können – etwa bei der hoheitlichen Erhebung von Kirchensteuern – können zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen eine nachvollziehbare mitgliedschaftliche Struktur erforderlich machen.

Der Status der Religionsgemeinschaft führt aber nicht nur zur Modifikation des staatlichen Rechts zugunsten der Religionsgemeinschaft, sondern auch zugunsten der einzelnen Gläubigen. So wird die vom staatlichen Recht zwingend erforderliche Freiwilligkeit der Mitgliedschaft und das daraus folgende Recht eines jederzeitigen Austritts durch die negative Religionsfreiheit des Art. 4 GG noch verstärkt: Der Austritt darf nicht an Fristen geknüpft werden, wie dies beispielsweise bei weltlichen Vereinen nach § 39 Abs. 2 BGB möglich ist.<sup>66</sup>

Der Begriff der Religionsgemeinschaft dient ferner zur Unterscheidung der staatlichen und der religiösen Rechtssphäre, indem er Zuständigkeiten klar abgrenzt, etwa wenn es um die Einsetzung eigener Gerichte und die verbindliche Streitbeilegung durch diese geht.<sup>67</sup> Diese Gerichte sind für diejenigen Klagen zuständig, die sich gegen Rechtsakte des religiösen Rechts richten und mangels Berührung mit dem staatlichen Rechtskreis nicht in die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte fallen.<sup>68</sup> Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass eine Überprüfung innerkirchlicher Maßnahmen, die im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten, eine Einschränkung der verfassungsrechtlich

<sup>66</sup> *Classen*, Religionsrecht (o. Fn. 16), Rn. 347.

<sup>67</sup> S. ausführlich *Wolfgang Rüfner*, → § 78; *Michael Germann*, Legal Protection in Ecclesiastical Courts. The German Perspective, in: Transformation of Church and State Relations in Great Britain and Germany, hg. von Christian Walter/Antje von Ungern-Sternberg, 2013, S. 107 (109); ausführlich *ders.*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, in: Recht in Kirche und Staat. Festschrift für Joseph Listl, hg. von Wilhelm Rees, 2004, S. 627 f.

<sup>68</sup> *Peter M. Huber*, Die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 WRV einschließlich ihrer Schranken, in: Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, hg. von Hans Michael Heinig/Christian Walter, 2007, S. 154 (175); *Jurina*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 16), S. 225; *Hillgruber*, Selbstbestimmungsrecht (o. Fn. 44), S. 297 (303 f.).

gebotenen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaft darstelle und daher unzulässig sei.<sup>69</sup>

### III. Rechtsstatus und Rechtsfähigkeit

#### 1. Erwerb der Rechtsfähigkeit

27 Für eine außenwirksame Organisation und die aktive Teilnahme am Rechtsverkehr sind Religionsgemeinschaften darauf angewiesen, dass sie im staatlichen Rechtskreis sichtbar und wirksam werden, dass sie mit anderen Worten rechtsfähig sein können. Das Verfassungsrecht garantiert Religionsgemeinschaften mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV umfassende Vereinigungsfreiheit, ist damit aber auch in der Pflicht, Rechtsformen bereitzustellen, die für Religionsgemeinschaften geeignet sind.<sup>70</sup> Diese Pflicht wird durch die Inkorporierung des Art. 137 Abs. 4 und 5 WRV in das Grundgesetz durch Art. 140 GG eingelöst: Danach ist mit dem allgemeinen Rechtsstatus zwar keine „automatische“ Rechtsfähigkeit verbunden, den Religionsgemeinschaften wird aber der Weg zur Rechtsfähigkeit dadurch gewiesen, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich in der verfassungsunmittelbaren Rechtsform der (Religions-)Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verfassung oder nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts Rechtsfähigkeit zu erlangen.

#### a) Numerus Clausus der Rechtsformen

28 Der Verweis des Grundgesetzes auf die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts bedeutet, dass auch für die Religionsgemeinschaften der im Bürgerlichen Recht bzw. Gesellschaftsrecht bestehende abschließende Numerus Clausus der Rechtsformen verbindlich ist. Ein Anspruch auf eine *bestimmte* Rechtsform kann damit nicht begründet

<sup>69</sup> BVerfGK 14, 485; siehe aber auch die neue Rechtsprechung des BVerwG, BVerwGE 149, 139. Vgl. *Korioth*, in: Maunz/Dürig (o. Fn. 3), Art. 137 WRV, Rn. 23.

<sup>70</sup> *Morlok*, in: Dreier (o. Fn. 32), Art. 137 WRV, Rn. 30; *Gunnar Folke Schuppert*, Skala der Rechtsformen für Religionen: Vom privaten Zirkel zur Körperschaft des öffentlichen Rechts. Überlegungen zur angemessenen Organisationsform für Religionsgemeinschaften, in: *Die verrechtlichte Religion*, hg. von Hans G. Kippenberg / Gunnar Folke Schuppert, 2004, S. 11 (15).

werden, vielmehr müssen auch Religionsgemeinschaften grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rechtsform erfüllen.<sup>71</sup> Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV stellt lediglich sicher, dass Religionsgemeinschaften eine Möglichkeit haben, sich rechtlich zu verfassung und so im Rechtsverkehr agieren zu können.<sup>72</sup>

Die Verfassung einer Religionsgemeinschaft als nichtwirtschaftlicher Verein nach §§ 21 ff. BGB ist – neben dem Körperschaftsstatus – die am häufigsten anzutreffende Rechtsform, daneben kommen aber prinzipiell auch andere Rechtsformen des Bürgerlichen Rechts in Betracht, etwa die bürgerlich-rechtliche Stiftung gemäß §§ 80 ff. BGB oder kapitalgesellschaftsrechtliche Rechtsformen.<sup>73</sup> Natürlich steht es jeder Religionsgemeinschaft frei, sich auch als nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB zu verfassung; tatsächlich wird eine Gruppierung, welche Religionsgemeinschaft ist, in der Regel derart verfasst und organisiert sein, dass sie zugleich auch die Voraussetzungen für eine Qualifizierung als nichtrechtsfähiger Verein erfüllt.<sup>74</sup> Allerdings kann der Staat eine Religionsgemeinschaft nicht auf diese Rechtsform verweisen, weil trotz der Weiterentwicklung der Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auf die § 54 BGB verweist) in der jüngeren Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs<sup>75</sup> („partielle Rechtsfähigkeit“<sup>76</sup>) damit die von Art. 137 Abs. 4 WRV gewährleistete umfassende Rechtsfähigkeit *per definitionem* gerade nicht einhergeht. Man wird daher folgern können, dass der nichtwirtschaftliche eingetragene Verein nach §§ 21 ff. BGB die „Minimalrechtsform“ für Religionsgemeinschaften darstellt; das bedeutet wiederum, dass etwa – was freilich ein theoretischer Fall sein dürfte – eine aus zwei Personen bestehende Religionsgemeinschaft

29

<sup>71</sup> BVerfGE 83, 341 (355).

<sup>72</sup> Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl. 2008, S. 223; Morlok, in: Dreier (o. Fn. 32), Art. 137 WRV, Rn. 37 f.

<sup>73</sup> Towfigh, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 145; Christian Walter, Religionsverfassungsrecht, 2006, S. 239; Morlok, in: Dreier (o. Fn. 32), Art. 137 WRV, Rn. 31.

<sup>74</sup> Towfigh, Religionsgemeinschaften (o. Fn. 4), S. 147 und von Campenhausen / de Wall, Staatskirchenrecht (o. Fn. 18), S. 122.

<sup>75</sup> Vgl. etwa BGH, in: NJW 2001, S. 1056.

<sup>76</sup> Jürgen Ellenberger, in: Otto Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 54, Rn. 2, 7; vgl. Karsten Schmidt, Die BGB-Außengesellschaft: Rechts- und parteifähig. Anmerkung zu: BGH, U. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, in: NJW 2001, S. 993 (1002).

entgegen §§ 56, 60 BGB Anspruch auf Eintragung ins Vereinsregister hat.<sup>77</sup>

- 30 Die Organisation einer Religionsgemeinschaft als Stiftung oder als Gesellschaft ist prinzipiell möglich, begegnet jedoch, wie auch die übrigen Rechtsformen des Gesellschaftsrechts, Vorbehalten, da diese an verselbständigtes Kapital anknüpfen – die Stiftung gründet im Stiftungsvermögen, die GmbH ist als Kapitalgesellschaft vom Gesellschaftsvermögen abhängig. Auch die im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs an die Binnenorganisation gestellten Anforderungen dürften, selbst wenn man Religionsgemeinschaften in gewissem Umfang Modifizierungen zubilligt, große Hürden für eine sachgerechte religiöse Binnenorganisation darstellen. In der Regel sind es daher den Religionsgemeinschaften zugeordnete religiöse Vereine, die diese Rechtsformen wählen, um spezifische (Teil-)Aufgaben der Religionsgemeinschaft wahrnehmen zu können.

*b) Durch den Rechtsstatus gerechtfertigte Differenzierungen*

- 31 Auch wenn sich Religionsgemeinschaften bei der Wahl ihrer Rechtsform den staatlichen Regelungen des Bürgerlichen Rechts unterwerfen müssen, können sich über ihr Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV Privilegierungen ergeben.<sup>78</sup> Daher ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge – gleichsam als Ausprägung der religionsverfassungsrechtlichen Kollisionsordnung auf institutioneller Ebene – bei der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts das zwingende Binnenrecht der Religionsgemeinschaft in der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zu berücksichtigen und mit den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Ausgleich zu bringen.<sup>79</sup> Im Zuge einer solchen Abwägung hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise aufgrund des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts dem sakralen Organisationsrecht der Religionsgemeinschaft der Bahá'í einen höheren Wert beigemessen als der im Bürgerlichen Recht von einem rechtsfähigen Verein geforderten Autonomie und daher eine modifizierte Anwendung des Vereinsrechts verlangt.<sup>80</sup> Das

<sup>77</sup> So auch OLG Hamm, in: NJW-RR 1997, S. 1397.

<sup>78</sup> S. o. II. 1.

<sup>79</sup> BVerfGE 83, 341 (355).

<sup>80</sup> BVerfGE 83, 341 (357). Zum Ganzen auch *Martin Morlok*, Die korporative Religionsfreiheit, in: Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht,

bürgerlich-rechtliche Gesellschaftsrecht setzt demzufolge den Rahmen und etabliert die Voraussetzungen, unter denen eine Rechtsform erlangt werden kann; im konkreten Fall kann es jedoch erforderlich sein, diese mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft verfassungskonform auszulegen.<sup>81</sup>

## 2. Verlust der Rechtsfähigkeit

Die meisten privatrechtlich<sup>82</sup> organisierten Religionsgemeinschaften nehmen als nichtwirtschaftliche eingetragene Vereine nach dem BGB am Rechtsverkehr teil. Die daraus resultierende Rechtsfähigkeit kann dementsprechend nur nach den für alle, auch weltliche, Vereine geltenden Regeln verloren werden. Neben der Auflösung des Vereins nach § 74 BGB kann einem Verein nach § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter zwei<sup>83</sup> herabsinkt.

Auch die Verleihung des Körperschaftsrechts an eine Religionsgemeinschaft kann dazu führen, dass ihr angehörige privatrechtlich organisierte Vereine ihre Rechtsfähigkeit verlieren: In ihrer Gründungsphase können diese Vereine durch Kirchengesetz in die Körperschaft eingliedert werden, was die eigenständige rechtliche Existenz der eingliederten Vereine beendet. Hieran knüpft der Bundesgerichtshof im Sinne des Gläubigerschutzes und Schutzes des Rechts-

---

hg. von Hans Michael Heinig/Christian Walter, 2007, S. 185 (206); *Waldhoff*, Religionskonflikte und staatliche Neutralität (o. Fn. 26), S. 84 f.; *Classen*, Religionsfreiheit (o. Fn. 10), S. 71 f. mit zahlreichen weiteren Beispielen; *Gerhard Robbers*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, in: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von dems., 1995, S. 66; vgl. ferner *Walter*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 73), S. 242; *Morlok*, in: Dreier (o. Fn. 32), Art. 137 WRV, Rn. 34.

<sup>81</sup> *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 18), S. 122 f.

<sup>82</sup> Der Verlust der mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbundenen Rechte (damit auch der Rechtsfähigkeit) wird in einem gesonderten Kapitel behandelt: *Stefan Magen*, → § 27, Rn. 70–73.

<sup>83</sup> Der Wortlaut des § 73 BGB sieht vor, dass die Rechtsfähigkeit zu entziehen ist, wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt. Wie dargelegt (o. bei Fn. 77), ist indessen der nichtwirtschaftliche eingetragene Verein als Minimalrechtsform für Religionsgemeinschaften anzusehen, mit der Folge, dass Religionsgemeinschaften die Rechtsfähigkeit schon dann erlangen können, wenn sie zwei oder mehr Mitglieder aufweisen. Das bedeutet allerdings, dass die Rechtsfähigkeit erst dann nach § 73 entzogen werden kann, wenn die *Religionsgemeinschaft* zu existieren aufhört: Ein Gläubiger allein ist keine Religionsgemeinschaft und auch kein Verein.

verkehrs allerdings Voraussetzungen, die in der Literatur umstritten sind:

„Dies erfordert ein – im Amtsblatt der Religionsgemeinschaft zu veröfentlichendes – hinreichend klares Gesetz der Körperschaft, in welchem Gesamtrechtsnachfolge angeordnet, der einzugliedernde Verein benannt und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung eindeutig geregelt ist. Zudem muss sich der Verein der Regelungsbefugnis der Religionsgemeinschaft hinsichtlich einer Eingliederung und einer damit verbundenen Vermögensübertragung unterworfen haben.“<sup>84</sup>

- 34 Anders sieht es im Falle des Verbots einer Religionsgemeinschaft aus, welches in der Regel eine Auflösung der organisatorischen Strukturen nach sich zieht und damit eine Ausübung der kollektiven Religionsfreiheit unmöglich macht.<sup>85</sup> Dieser sehr einschneidende Eingriff in die religiöse Vereinigungsfreiheit bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und einer Ermächtigungsgrundlage.<sup>86</sup> Bis zur Abschaffung des in § 2 Abs. 2 S. 3 a. F. VereinsG verankerten „Religionsprivilegs“, welches einer Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf Religionsgemeinschaften entgegenstand, fehlte eine solche Ermächtigungsgrundlage. Der Gesetzgeber versprach sich von der Änderung des Vereinsgesetzes größeren Handlungsspielraum vor allem gegenüber solchen Vereinigungen, welche als Religionsgemeinschaft ein Verhalten an den Tag legen, das den Strafgesetzen zuwiderläuft, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.<sup>87</sup> Obwohl die genaue verfassungsrechtliche Rechtfertigung und Einzelheiten der Anwendung umstritten sind, besteht Einigkeit insoweit, dass die Möglichkeit besteht, Religionsgemeinschaften zu verbieten.<sup>88</sup>

<sup>84</sup> BGHZ 197, 61; vgl. dazu krit. *Michael Droege*, Religionsgemeinschaftliche Organisationsautonomie und der Schutz des Zivilrechtsverkehrs – Anmerkungen zu BGH, U. v. 15. 3. 2013 – V ZR 156/12, in: npoR 2013, S. 216 ff., dort auch zur Kritik an Methodik und Dogmatik des BGH-Urteils.

<sup>85</sup> *Katrin Groh*, Das Religionsprivileg des Vereinsgesetzes, in: KritV 2002, S. 39 (52).

<sup>86</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 26), Rn. 273 ff.

<sup>87</sup> *Jurina*, Staatskirchenrecht (o. Fn. 16), S. 227.

<sup>88</sup> Ausführlich zu dieser Diskussion *Stefan Muckel/Thomas Traub*, → § 28, Rn. 23 f.; *Bodo Pieroth/Thorsten Kingreen*, Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: NVwZ 2001, S. 841; *Katrin Groh*, Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften. Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes zum Vereinigungsverbot, 2004, S. 196 ff.; *dies.*, Religionsprivileg (o. Fn. 85), S. 49; *Ralf Poscher*, Vereinsverbote gegen Religionsgemeinschaften?, in: KritV 2002, S. 298 ff.; *Christian Walter*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 73), S. 274 ff.; *Henning Radtke*, Das Verbot von Religionsgemeinschaften nach der Abschaffung des vereinsrechtlichen Reli-

Das Bundesverwaltungsgericht geht von einer zumindest mittelbaren Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 2 GG und damit auch seiner Schranken auf Religionsgemeinschaften aus, indem es Art. 9 Abs. 2 GG als „für alle geltendes Gesetz“ im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV betrachtet.<sup>89</sup> In seinem Urteil zum Verbot des „Kalifatstaats“ hat es bekräftigt, dass

„die Vereinigungsfreiheit der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV grundsätzlich ihre Schranke in der Abwehr von Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung findet.“

Bei der Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter sind die Verfassungsgüter des Art. 79 GG als Maßstab für die Rechtfertigung des schwerwiegenden Eingriffes in die Religionsfreiheit heranzuziehen.<sup>90</sup> Die Literatur steht dieser Ableitung durch die Rechtsprechung überwiegend kritisch gegenüber, sie sieht in ihr eine unzulässige Ausweitung der Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 2 GG durch Art. 137 Abs. 3 WRV, der die Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaften regelt und daher keinen Gesetzesvorbehalt für Art. 137 Abs. 2 WRV einführen könne.<sup>91</sup> Sie sucht und findet ihr Heil in verfassungsimmanenten Schranken, und kommt damit ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Religionsgemeinschaften verboten werden können.<sup>92</sup> Die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit des Verbots einer Religionsgemeinschaft vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Abschaffung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz auf der Ebene der einfachgesetzlichen Verbotstatbestände nicht alle Unklarheiten hinsichtlich einer Ermächtigungsgrundlage für Verbote von Religionsgemeinschaften beseitigt hat.<sup>93</sup>

---

gionsprivilegs, in: ZevKR 50 (2005), S. 95; *Lothar Michael*, Verbote von Religionsgemeinschaften, in: JZ 2002, S. 482 ff.; *Silvia Tellenbach*, Das Religionsprivileg im deutschen Vereinsrecht und seine Streichung, in: Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa, hg. von Hartmut Lehmann, 2004, S. 100.

<sup>89</sup> BVerwGE 37, 344 (363); BVerwGE 105, 117 (121).

<sup>90</sup> BVerwG, U. v. 27. 11. 2002, in: NVwZ 2003, S. 986 (987).

<sup>91</sup> Vgl. *Michael*, Verbote von Religionsgemeinschaften (o. Fn. 88), S. 484; *Radtke*, Verbot von Religionsgemeinschaften (o. Fn. 88), S. 108.

<sup>92</sup> *Walter*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 73), S. 276; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 26), Rn. 273; *Heinig*, Religionsgesellschaften (o. Fn. 16), S. 369, *Michael*, Verbote von Religionsgemeinschaften (o. Fn. 88), S. 485 ff.; *Pieroth / Kingreen*, Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (o. Fn. 88), S. 846; *Morlok*, in: Dreier (o. Fn. 32), Art. 137 WRV, Rn. 35.

<sup>93</sup> Statt vieler *Walter*, Religionsverfassungsrecht (o. Fn. 73), S. 277.

